



# **Studie über den Fortbildungsbedarf von Richtern auf dem Gebiet des europäischen Wettbewerbsrechts**

*Zusammenfassung*

## Europäische Kommission

# Studie über den Fortbildungsbedarf von Richtern auf dem Gebiet des europäischen Wettbewerbsrechts

## Abschlussbericht

von  
ERA – Europäische Rechtsakademie  
EJTN – Europäisches Justizfortbildungsnetz  
Ecorys

Trier/Brüssel, Januar 2016

Verfasser:  
John Coughlan  
Wolfgang Heusel  
Erika Szyszczak  
Valentina Patrini  
Andreas Pauer

Die in dieser Studie dargestellten Informationen und Standpunkte sind diejenigen der/des Verfasser(s) und stimmen nicht notwendig mit der offiziellen Meinung der Kommission überein. Die Kommission übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in dieser Studie enthaltenen Daten. Weder die Europäische Kommission noch eine im Namen der Kommission handelnde Person kann für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie im Internet: <http://europa.eu>  
Weitere Informationen zur Wettbewerbspolitik finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/competition>

© European Union 2016  
Reproduction is authorised provided the source is acknowledged.

# Zusammenfassung

## 1. Umfang

In dieser Studie werden vorgestellt:

- eine Kartierung nationaler Gerichtsstände hinsichtlich der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts, einschließlich einer Analyse des Bedarfs von Richtern in Bezug auf Fortbildung und Vernetzung;
- eine Evaluierung des Programms „Schulung nationaler Richter“ der GD Wettbewerb.

Gegenstand der Studie ist das „europäische Wettbewerbsrecht“ gemäß der Definition durch Artikel 101-109 AEUV einschließlich des klassischen Kartellrechts (Artt. 101-102 AEUV) und der Beihilfenvorschriften (Artt. 107-109 AEUV), jedoch unter Ausschluss des nationalen Wettbewerbsrechts.

## 2. Methodik

Das Forschungsteam unterteilte die Arbeit in drei Forschungsbereiche. Es wurde durch ein aus höheren Richtern und Fortbildungsexperten bestehendes Expertengremium unterstützt. Unterstützung leisteten ferner Mitglieder des EJTN, der Vereinigung europäischer Wettbewerbsrichter (Association of European Competition Law Judges, AECLJ), der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter (Association of European Administrative Judges, AEAJ), der Europäischen Union der Richter in Handelssachen (EURH) und andere.

**Forschungsbereich 1 (Kartierung einzelner Gerichtsstände):** Im Anschluss an eine **Quellenanalyse** führte das Forschungsteam **gezielte Befragungen** einzelner Richter und Gerichte sowie der für die Fortbildung von Justizangehörigen in den Mitgliedstaaten zuständigen Einrichtungen durch. Es erarbeitete daraufhin **Länderprofile**, die detaillierte Angaben zu den zuständigen Gerichten enthalten und die Aus- und Fortbildung von Richtern im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts beschreiben.

**Forschungsbereich 2 (Analyse des Fortbildungsbedarfs):** Richter aus allen Mitgliedstaaten nahmen an einer **Online-Befragung** zu ihrem Fortbildungsbedarf in diesem Bereich teil. Es fanden drei formlose persönliche Treffen von **Fokusgruppen** statt, an denen Richter, Justizfortbilder und andere wichtige Akteure teilnahmen. Ferner nahmen nationale Wettbewerbsbehörden und Rechtsanwälte an einer **Konsultation von Interessengruppen** teil.

**Forschungsbereich 3 (Evaluierung des Programms „Schulung nationaler Richter“):** **Gespräche zur Aufgaben- und Problembestimmung („Scoping“)** auf EU-Ebene gingen mit einer Verbesserung der **Evaluierungsmatrix** und der Auswahl einer Stichprobe relevanter Projekte für die Analyse einher. **Frühere Teilnehmer** der durch das Programm finanzierten Projekte und **Fortbildungsanbieter** auf nationaler Ebene wurden **befragt**. Das **Überwachungssystem** und die **Leistungsindikatoren** wurden mit Benchmarks für die Verwaltung von Finanzhilfen, Berichterstattung, Datenerhebung, Transparenz und Rechenschaftspflicht verglichen.

### 3. Kartierung nationaler Gerichtsstände und Analyse des richterlichen Fortbildungsbedarfs

Wenige Richter sind mit allen Aspekten des EU-Wettbewerbsrechts befasst. In sehr wenigen Mitgliedstaaten sind ein- und dieselben Gerichte in erster Instanz sowohl für die öffentliche als auch für die private Rechtsdurchsetzung zuständig. Zwar kann es hinsichtlich der mit Kartell- und mit Beihilfefällen befassten Gerichte zu Überschneidungen kommen, doch gibt es keine Fachgerichte für das letztere Rechtsgebiet und Richter haben in der Praxis selten eine Rechtssache im Bereich Beihilfen zu beurteilen. Die Umfrage machte deutlich, dass die meisten Richter mit Erfahrung im EU-Wettbewerbsrecht nur mit einem Bereich der Rechtsdurchsetzung befasst waren. Die Länderprofile enthalten weitere Angaben zu den für die öffentliche Rechtsdurchsetzung, die private Rechtsdurchsetzung und für staatliche Beihilfen zuständigen Gerichten. Das Forschungsteam schlägt ferner sechs unterschiedliche Profile für den Fortbildungsbedarf von Richtern vor.

**Tabelle 1.1: Anzahl der Richter an den zuständigen Gerichten (EU insgesamt)**

Quelle: ERA		Erste Instanz	Mittlere Instanz (sofern vorhanden)	Letzte Instanz
Öffentliche Rechtsdurchsetzung: (a) gerichtliche Überprüfung	A <sup>1</sup>	330	90	471
	B <sup>2</sup>	305	26	104
Öffentliche Rechtsdurchsetzung: (b) strafrechtliche Sanktionen	A	3 335	1 045	378
	B	0	0	0
Private Rechtsdurchsetzung	A	14 563	4 777	697
	B	459	270	56
Durchsetzung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen	A	16 192	5 058	1 258
	B	71	251	68

#### Öffentliche Rechtsdurchsetzung: (a) Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der NWB

In den meisten Mitgliedstaaten ist in erster Instanz ein bestimmtes Gericht für die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der nationalen Wettbewerbsbehörde (NWB) und/oder die Bearbeitung von Anträgen der NWB zuständig. Dies kann auf der gesetzlichen Übertragung spezifischer fachlicher Zuständigkeiten oder einfach auf seiner geographischen Lage beruhen. Die Zahl der Rechtsmittelinstanzen ist oftmals reduziert. In Kombination bewirkt dies, dass die Zahl der betroffenen Richter relativ gering ist. Sie sind häufiger als ihre Amtskollegen mit Wettbewerbssachen befasst und benötigen ein hohes Maß an einschlägigen Kenntnissen. Aufgrund dieser Konzentration und

**Fortbildungsprofil 1:**  
Mit der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der NWB befasste Richter der ersten Instanz

**Fortbildungsprofil 2:**  
Mit der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der NWB befasste Richter höherer Instanzen

<sup>1</sup> Anzahl der Richter, die möglicherweise eine wettbewerbsrechtliche Sache zu bearbeiten haben werden.

<sup>2</sup> Anzahl der Richter, die speziell mit der Bearbeitung wettbewerbsrechtlicher Sachen betraut sind.

Spezialisierung können Fortbildungsprogramme für Fortgeschrittene wirksam auf die richtigen Richter ausgerichtet werden, und grenzüberschreitende Projekte in englischer Sprache sind aller Wahrscheinlichkeit nach beliebter als bei anderen Zielgruppen. Der Fortbildungsbedarf bei Richtern höherer Instanzen ist möglicherweise geringer, da sie die gesamte Bandbreite von Rechtsbehelfsverfahren auf zivil- oder verwaltungsrechtlicher Ebene zu bearbeiten haben werden und eine Spezialisierung auf das Wettbewerbsrecht bei ihnen weniger wahrscheinlich ist.

### Öffentliche Rechtsdurchsetzung: (b) Strafrechtliche Sanktionen wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht

In sieben Mitgliedstaaten<sup>3</sup> ziehen bestimmte Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht eine strafrechtliche Verantwortung nach sich. Derartige Fälle sind allerdings selten, und die damit befassten Richter sind nicht darauf spezialisiert. Eine effiziente gezielte Ausrichtung von Fortbildung ist daher schwierig. Strafrichtern könnte besser mit der Bereitstellung von auf Abruf verfügbaren Fortbildungsressourcen in der jeweiligen Landessprache gedient sein.

**Fortbildungsprofil 3:**  
Mit strafrechtlichen  
Sanktionen für  
Kartellrechtsverstößen  
befasste Richter

### Private Rechtsdurchsetzung

Die Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts durch Privatklagen ist in manchen Mitgliedstaaten weiter verbreitet als in anderen. Die neue Richtlinie über Schadensersatzklagen wird vermutlich zu einer höheren Zahl solcher Klagen führen. Die Ausrichtung von Fortbildungsmaßnahmen auf Richter, die mit einer Privatklage konfrontiert sein könnten, ist jedoch schwieriger als die Ausrichtung auf mit der öffentlichen Rechtsdurchsetzung befasste Richter, weil derartige Klagen in den meisten Mitgliedstaaten genauso wie andere handelsrechtliche Streitigkeiten behandelt werden. Es gibt jedoch mehrere wichtige Ausnahmen in Rechtsordnungen, in denen bestimmte Gerichte auf wettbewerbsbezogene Rechtsstreitigkeiten spezialisiert sind. In diesen Mitgliedstaaten ist es möglich, Fortbildungsmaßnahmen gezielt auf die richtigen Richter auszurichten. Es kann auch sinnvoll sein, Fortbildungsmaßnahmen lokal, in der Landessprache und mit eindeutigen Bezug zum nationalen Verfahrensrecht anzubieten. In den übrigen Mitgliedstaaten ist zwar die Zahl der Richter, die potenziell mit Privatklagen befasst sein könnten, relativ hoch, die Wahrscheinlichkeit, dass diese Richter einen solchen Fall tatsächlich zu entscheiden haben, ist dagegen gering. Diese Zielgruppe zu erreichen stellt daher eine erhebliche Herausforderung dar und diesen Richtern könnte besser mit der Bereitstellung von auf Abruf verfügbaren Fortbildungsressourcen gedient sein.

**Fortbildungsprofil 4:**  
Mit der privaten  
Rechtsdurchsetzung  
befasste spezialisierte  
Richter

**Fortbildungsprofil 5:**  
Mit der privaten  
Rechtsdurchsetzung  
befasste nicht spezialisierte  
Richter

### Durchsetzung der EU-Beihilfenvorschriften

Fragen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen können in unterschiedlichsten Fallgestaltungen (Verwaltungsentscheidungen, öffentlichen Aufträgen, Subventionen, Steuern usw.) aufgeworfen werden, und ihre Entscheidung wird selten, wenn überhaupt, bei

**Fortbildungsprofil 6:**  
Mit Beihilfesachen befasste  
Richter

<sup>3</sup> Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Rumänien und Vereinigtes Königreich.

bestimmten Gerichten gebündelt. Zwar ist die Zahl der Richter, die potenziell mit staatlichen Beihilfen befasst sein könnten, groß, die geringe Zahl von Rechtssachen bedeutet jedoch, dass die Zahl der Richter, die tatsächlich in diesem Bereich tätig sind, sehr gering ist. Eine effiziente Ausrichtung von Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Thema ist daher praktisch unmöglich. In Mitgliedstaaten, in denen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Rechtssachen, an denen staatliche Stellen beteiligt sind, klar definiert ist, könnte es möglich sein, ein Fortbildungsprogramm zu entwickeln, mit dem für einen einheitlichen Wissensstand gesorgt werden soll. Es könnte auch sinnvoll sein, die Ressourcen auf Berufungsgerichte und oberste Gerichte zu konzentrieren, wo sich die betreffenden Richter leichter identifizieren lassen. Anderenfalls sollten Richter zumindest Zugang zu auf Abruf verfügbaren Fortbildungsressourcen haben.

### **Spezialisierung von Gerichten: von entscheidender Bedeutung für den Fortbildungsbedarf**

In den meisten Mitgliedstaaten sind die für die öffentliche Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts in erster Instanz zuständigen Gerichte in gewissem Maße spezialisiert. In manchen, aber keineswegs allen Mitgliedstaaten ist auch die Zuständigkeit für Privatklagen auf eine begrenzte Zahl von Gerichten konzentriert. Da Berufungen üblicherweise von einem bestimmten Gericht behandelt werden, gibt es *de facto* auch in höheren Instanzen eine Spezialisierung. Für Rechtssachen, in denen es um staatliche Beihilfen oder strafrechtliche Sanktionen geht, gibt es hingegen keine solchen spezialisierten Gerichte. Dies führt zu einer sehr großen Bandbreite hinsichtlich der Zahl der Richter mit Fortbildungsbedarf im EU-Wettbewerbsrecht, ihres Wissensstands, der Häufigkeit ihrer Befassung mit wettbewerbsrechtlichen Sachen und der Art der Fortbildung, die sie benötigen. Die Spezialisierung der Gerichte kann als wichtiger Faktor bei der Beurteilung von Qualität und Effizienz der Fortbildung im EU-Wettbewerbsrecht betrachtet werden.

### **Sprachkenntnisse**

Die Studie ergab, dass Englisch zwar als *lingua franca* für an grenzüberschreitenden Austausch oder fortgeschrittenen Fortbildungen teilnehmende Richter geeignet ist, dass viele Richter es aber vorziehen, Fortbildungsressourcen in ihrer Muttersprache zu nutzen – in der sie auch ihre Urteile abfassen müssen – und dass einer erheblichen Zahl von ihnen, insbesondere Richtern, die eine Basisqualifikation oder On-Demand-Schulung benötigen, die Fähigkeit zur Teilnahme an englischsprachigen Programmen fehlt.

### **Fortbildungsmöglichkeiten und -präferenzen**

Etwa zwei Fünftel der Befragten hatten bereits an einem Programm für die Fortbildung von Justizangehörigen im EU-Wettbewerbsrecht teilgenommen. Eine wichtige Rolle spielten Fortbildungseinrichtungen auf europäischer Ebene, nationale Anbieter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Justizangehörige und Universitäten, die häufig Begünstigte des Förderprogramms waren. Auch die Europäische Kommission und die NWB sind für spezialisierte Richter wichtig. Es scheint in diesem Bereich wenige andere Anbieter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Richter zu geben. In vielen Mitgliedstaaten wurden Fortbildungsmöglichkeiten nur mit finanzieller Unterstützung der Kommission angeboten.

Zwar war die Nachfrage nach mehr Fortbildung bei den Teilnehmern der Umfrage stark, die Zahl der betroffenen Richter ist in der Regel jedoch gering, sodass es viele nationale Fortbildungseinrichtungen vorziehen, Plätze in Programmen anderer Anbieter zu nutzen statt eigene Programme zu organisieren. Fortbilder wiesen auf die

potenziellen Ineffizienzen des derzeitigen Programms hin, da Vorschläge nicht daraufhin geprüft werden, inwieweit sie auf vorangegangenen Programmen aufbauen könnten, sondern möglicherweise in Bezug auf Inhalt und Fortbildungsniveau eine Wiederholung vorangegangener Kurse darstellen.

Die Nachfrage nach Fortbildungsmaßnahmen zu wirtschaftlichen Aspekten ist nicht stark, aber es ist wichtig, den spezifischen Bedarf verschiedener Zielgruppen zu unterscheiden. Sowohl Richter als auch Fortbilder schätzen grenzüberschreitende Ausbildungsmaßnahmen. Zahlreiche Richter haben starkes Interesse an der Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen mit anderen Rechtsberufen, solange die Vertraulichkeit gewahrt wird. Weniger als ein Drittel der Befragten hatte bereits Fernunterrichtsangebote genutzt, aber mehr als die Hälfte äußerte ein Interesse daran.

### **Vernetzung, Datenbanken und grenzüberschreitende Aktivitäten**

Für Richter gibt es nur wenige Möglichkeiten, mit wettbewerbsrechtlichen Sachen befasste Richter aus anderen Mitgliedstaaten zu treffen. In Anbetracht seiner einzigartigen Rolle als Forum für auf Wettbewerbsrecht spezialisierte Richter könnte die Bekanntheit der Vereinigung europäischer Wettbewerbsrichter (AECLJ) erheblich gesteigert werden. Eine positive Entwicklung stellt das im Jahr 2015 von EJTN und AECLJ aufgelegte Austauschprogramm mit dem Schwerpunkt Wettbewerbsrecht dar. Es ist wichtig, den Zugang zu Datenbanken mit Rechtsprechung auf nationaler und EU-Ebene zu verbessern, indem Übersetzungen – zumindest von Zusammenfassungen oder Schlüsselpassagen – in andere Sprachen als Englisch bereitgestellt werden.

## **4. Evaluierung des Programms „Schulung nationaler Richter“**

Die Evaluierungskriterien Relevanz, Effektivität, Effizienz, Kohärenz und Mehrwert auf EU-Ebene waren durch die Kommission in ihrer Ausschreibung festgelegt. Sie wurden durch die Analyse von Komplementarität und Nachhaltigkeit ergänzt.

### **Relevanz**

Das Programm „Schulung nationaler Richter“ wurde im Jahr 2002 in Reaktion auf die neuen Befugnisse der nationalen Justiz in Bezug auf die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts aufgelegt, ging jedoch nicht mit einer systematischen Analyse des Fortbildungsbedarfs einher. Die im Rahmen der vorliegenden Studie vorgenommene Kartierung stellt den Ausgangspunkt für die Bewertung der Relevanz des Programms dar und soll die Kommission in die Lage versetzen, das effizienteste und effektivste Konzept für die Projekterstellung zu wählen. Die Verfügbarkeit europäischer Finanzmittel basiert auf der – durch die Kartierung bestätigten – Annahme, dass ein Bedarf besteht, der auf nationaler Ebene nicht gedeckt wird. Alle Beteiligten waren sich hinsichtlich der absoluten Relevanz des Programms einig, stimmten aber auch darin überein, dass die Fortbildung in diesem Bereich häufig aufgrund der geringen Zahl an Rechtssachen in relativer Hinsicht geringere Priorität haben wird.

Das Programm wendet sich ausschließlich an Justizangehörige, was bedeutet, dass andere Berufe, beispielsweise Rechtsanwälte, nicht zur Zielgruppe gehören. Die meisten Akteure betonten, dass dies die „richtige“ Zielgruppe sei, dass jedoch die Einbindung anderer Parteien zu einem möglicherweise fruchtbaren Austausch führen könnte. Es wird vorgeschlagen, ergänzende offene Veranstaltungen zuzulassen.



## **Effektivität**

Die Analyse wird durch eine Reihe von Faktoren erschwert, beispielsweise durch die Tatsache, dass die meisten Richter nicht ausschließlich mit Wettbewerbssachen befasst sind, so dass eine objektive Bestimmung des Umfangs der Fortbildung und der Fallzahlen nicht möglich ist. Auch die Zahl der Personen, die an durch das Programm geförderten Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, ist unklar: Nach Angaben der Kommission haben 7 000 Personen teilgenommen, aber dies basiert auf einer Mischung von genauen Zahlen und Schätzwerten und bezieht sich auf einzelne Teilnahmen und nicht auf einzelne Richter (die mehr als einmal teilnehmen können und dies auch tun). Trotz dieses Mangels an homogenen quantitativen Daten lässt die qualitative Untersuchung darauf schließen, dass das Programm bezogen auf die Erreichung seiner vier Kernziele<sup>4</sup> weitgehend erfolgreich war, obgleich die Studie auch Empfehlungen für Verbesserungen in allen diesen Bereichen gibt.

## **Effizienz**

Das derzeitige Budget für das Programm ist aus Sicht der Begünstigten ausreichend, und die Kommission nutzt die Verhandlungsphase nach der Mittelvergabe, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten. Ein Vergleich der Kosteneffizienz des Programms mit derjenigen nationaler Fortbildungsangebote ist schwierig, da der internationale Charakter der Projekte (der zusätzliche Kosten wie Reise- und/oder Dolmetschkosten nach sich zieht) einer der spezifischen Mehrwerte des Programms ist.

Das Programm verwendet derzeit ein System von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Kofinanzierungen, das hinsichtlich der zu fördernden Projekte immer präskriptiver geworden ist. In der Praxis sind jedoch die Art, die Bandbreite und der Umfang der Aktivitäten nach wie vor recht heterogen. Ein alternatives Förderkonzept, das durch die Kommission zur Förderung der Aus- und Fortbildung im Justizbereich angewandt wird, sind öffentliche Aufträge (z. B. GD ENV, GD JUST). Dieses Konzept ermöglicht ihr die Festlegung spezifischer Zielvorgaben, die Fortbildungsanbieter erfüllen müssen, sowie die Entwicklung eines kohärenteren und nachhaltigeren Fortbildungsprogramms. In Anbetracht der Tatsache, dass jedes Konzept seine Vor- und Nachteile hat, empfiehlt die Studie die Anwendung eines Mischkonzepts, das beide kombiniert. Dies würde die Kommission in die Lage versetzen, die Effizienz und Effektivität der verfügbaren Fördermittel entsprechend den Typologien der Fortbildungsbedarfe zu maximieren.

## **Kohärenz und Komplementarität**

Das Programm spielt eine Schlüsselrolle für die Wissensverbreitung in diesem Rechtsgebiet auf nationaler Ebene. Es ist in etlichen Ländern die einzige Finanzierungsquelle für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts und ist grundsätzlich komplementär zu nationalen Programmen (sofern vorhanden), wurde durch die Umfrage unter ehemaligen Teilnehmern bestätigt. Die Koordination mit wichtigen Akteuren trägt ebenfalls zur Förderung von Kohärenz und Komplementarität bei.

In Bezug auf die horizontale Komplementarität mit anderen Förderprogrammen der EU stellen manche Akteure die Trennung zwischen den Fortbildungsprogrammen der GD COMP und der GD JUST im Justizbereich in Frage. Die Studie kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass dies aufgrund der Spezifität des Wettbewerbsrechts gerechtfertigt

---

<sup>4</sup> 1. Verbesserung der Kenntnis, Anwendung und Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts durch Richter; 2. Unterstützung nationaler Justizorgane im Bereich des Wettbewerbsrechts; 3. Vernetzung; 4. Verbesserung der Sprach- und Terminologiekenntnisse von Richtern.



und angemessen ist, und schlägt sogar eine Verstärkung dieser Trennung vor, insbesondere durch eine eigene Haushaltslinie. Damit könnte man der Anomalie begegnen, dass das Wettbewerbsrecht der EU in Dänemark und im Vereinigten Königreich in vollem Umfang anwendbar ist, diese Länder jedoch nicht förderfähig sind, weil sie nicht am Programm „Justiz“ teilnehmen.

### **Mehrwert für die EU**

Die Organisation des Programms auf europäischer Ebene hat im Vergleich zu dem, was Mitgliedstaaten auf nationaler oder subnationaler Ebene erreichen könnten, einen unbestreitbaren Mehrwert. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer kohärenten Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts in allen Mitgliedstaaten, die durch gemeinsame Fortbildungsprogramme, grenzüberschreitende Austauschmaßnahmen und die Bündelung von Ressourcen gefördert wird.

### **Nachhaltigkeit**

Die Messung der Nachhaltigkeit von durch das Programm finanzierten Maßnahmen ist aus mehreren Gründen schwierig. Die meisten Projekte fügen sich nicht in ein längerfristiges, strukturiertes Fortbildungsprogramm ein, und für viele Teilnehmer ist das erworbene Wissen nur von potenzieller Relevanz, weil es keine Garantie dafür gibt, dass sie einen entsprechenden Fall zu bearbeiten haben werden. Ehemalige Teilnehmer erklärten jedoch, dass sie sich mehrheitlich an den Inhalt der Programme, an denen sie teilgenommen hatten, erinnerten, dass sie jedoch Netzwerke, Hilfs- und Arbeitsmittel oder erworbene Fähigkeiten nur in relativ geringem Umfang nutzten.

Die Nachhaltigkeit von Projekten wird durch eine Reihe von außerhalb der Kontrolle des Programms liegenden Faktoren beeinflusst (z. B. technischer Zugang, Fluktuation von Richtern); diese Einschränkungen müssen jedoch durch die Programmleiter berücksichtigt werden. Bei vereinzelt Initiativen aus einer Hand ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie langfristig nachhaltig sind, geringer. Insbesondere der Aufbau von Communities oder Netzwerken beziehungsweise die Entwicklung wiederverwendbarer und aktualisierbarer Ressourcen erfordern ein aktives und langfristiges Engagement von Fortbildungsanbietern.

### **Programmüberwachungssystem und Leistungsindikatoren**

Die Umsetzung des Programms wird derzeit durch die fortlaufende Kommunikation mit den Begünstigten der Projekte, durch Besuche vor Ort, durch den Abschlussbericht zu jedem Projekt sowie durch einige spezifische Leistungsindikatoren überwacht. Diese Überwachungstätigkeiten sind zwar wirksam, aber unstrukturiert, was die Berichterstattung sowie den Austausch und Vergleich der Informationen schwierig macht. Die Studie schlägt daher eine systematischere Herangehensweise vor, durch die den Begünstigten ein klarer Bezugsrahmen für die Sammlung von Informationen für die Leistungsüberwachung und -evaluierung an die Hand gegeben wird, und empfiehlt weitere Indikatoren (von wesentlich bis vorteilhaft) und Instrumente für die Kommission, um das erhaltene Feedback zu nutzen. Sie schlägt auch einen Entwurf für einen einheitlichen Bewertungsbogen für die Teilnehmer vor.

## **5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Die Studie endet mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu jedem der oben erwähnten Unterabschnitte der Kapitel 3 und 4. Die wichtigsten Empfehlungen lauten:

### **Zur Fortbildung von Richtern:**

- die Fortbildung für mit der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der NWB befasste Richter stärker auf den besonderen Bedarf dieser relativ kleinen Gruppe auszurichten;
- ähnlich gezielte Schulungen für Richter an auf wettbewerbsrechtliche Privatklagen spezialisierten Gerichten anzubieten;
- sicherzustellen, dass die verbleibenden Richter, die mit Privatklagen oder staatlichen Beihilfen befasst sind, Zugang zu auf Abruf verfügbaren Fortbildungsressourcen in der jeweiligen Landessprache haben;
- die grenzüberschreitende Vernetzung, Austauschmaßnahmen und den Fremdsprachenerwerb insbesondere für stärker spezialisierte Richter zu fördern;
- die Bündelung wettbewerbsrechtlicher Sachen bei auf diesen Bereich spezialisierten Richtern und Gerichten zu fördern.

### **Zum Förderprogramm:**

- das Programm als Hauptfinanzierungsquelle der Fortbildung für Justizangehörige in diesem Bereich fortzuführen, wobei eine Konzentration auf bisher in zu geringem Umfang zum Zuge gekommene Rechtsordnungen erfolgen sollte;
- die Finanzhilfe auf den spezifischen Bedarf verschiedener Fortbildungsprofile auszurichten und/oder öffentliche Aufträge als effizientere Methode der gezielten Förderung in Betracht zu ziehen;
- ein systematischeres und besser dokumentiertes Konzept für Leistungsindikatoren, Überwachung und Berichterstattung zu entwickeln;
- eine stärkere Koordination mit Zielgruppen und Fortbildungsanbietern anzustreben um sicherzustellen, dass die Programme den aktuellen Erfordernissen der Richter gerecht werden;
- eine vom Programm „Justiz“ getrennte Rechtsgrundlage zu schaffen.

**Abstract**

Diese Studie kartiert nationale Gerichtsstände, die zuständig für die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union und für die Durchsetzung europäischer Beihilfavorschriften sind. Sie enthält detaillierte Angaben zu den in den Mitgliedstaaten für die öffentliche Rechtsdurchsetzung, die private Rechtsdurchsetzung sowie für Beihilfesachen zuständigen Gerichten, einschließlich der zuständigen Kammern oder Senate und der Anzahl der ihnen angehörenden Richter. Sie analysiert den Bedarf an und die Nachfrage nach Fortbildungsmaßnahmen bei Richtern und schlägt spezifische Fortbildungsprofile vor. Sie unterstreicht die wichtige Rolle der Spezialisierung von Gerichten für die Bündelung von Rechtssachen, die Entwicklung von Kompetenzen und die effiziente Ausrichtung von Fortbildungsangeboten. Die Studie evaluiert zudem das Programm „Schulung nationaler Richter“ der GD Wettbewerb, schlägt Leistungsindikatoren vor und gibt konkrete Empfehlungen um sicherzustellen, dass das Programm dem künftigen Bedarf von mit dem EU-Wettbewerbsrecht befassten Richtern gerecht wird. Die Studie profitierte von einer engen Zusammenarbeit mit den betreffenden Richtern und Einrichtungen, einschließlich umfassender Befragungen aktiver Richter und ehemaliger Teilnehmer der an den von der Europäischen Kommission geförderten Fortbildungsprogrammen.